



# Schindler-Stiftung

## Reglement

### Ausgabe 1. April 2021



**Schindler**

# Inhaltsverzeichnis

A	Begriffe	1
B	Stiftung, Versicherungsgrundlagen	2
Art. 1	Name, Zweck der Stiftung	2
Art. 2	Kreis der Versicherten	2
Art. 3	Beginn und Ende der Vorsorge	2
Art. 4	Versicherter Lohn	3
Art. 5	Altersguthaben, Spareinlagen, Anlagestrategien	4
C	Finanzierung	8
Art. 6	Beitragspflicht	8
Art. 7	Vermögen, finanzielles Gleichgewicht	8
D	Leistungen	10
Art. 8	Versicherte Leistungen	10
Art. 9	Altersleistungen	10
Art. 10	Invalidenleistungen	11
Art. 11	Leistungen im Krankheitsfall/Periodische ärztliche Präventiv-Untersuchung	12
Art. 12	Todesfallleistungen	13
Art. 13	Freizügigkeitsleistungen	14
E	Allg. Bestimmungen über die Leistungen	16
Art. 14	Auszahlung	16
Art. 15	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen	16
Art. 16	Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten	17
Art. 17	Wohneigentum, Ehescheidung	17
Art. 18	Auskunfts- und Meldepflicht	18
F	Organisation und Verwaltung	19
Art. 19	Stiftungsrat	19
Art. 20	Verwaltung der Stiftung	19
G	Schlussbestimmungen	20
Art. 21	Rechtspflege	20
Art. 22	Lücken im Reglement	20
Art. 23	Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Reglements	20
Art. 24	Änderungen des Reglements, Inkrafttreten	20
H	Stichwortverzeichnis	21
Anhang A		22
Anhang B		23
Anhang C		24
Anhang D		26

# A Begriffe

## **Stiftung**

Schindler-Stiftung;

## **Unternehmen**

in- und ausländische Gesellschaften des Schindler-Konzerns;

## **Stifterin**

Schindler Holding AG, Hergiswil/NW;

## **Versicherte**

Alle gemäss diesem Reglement versicherten Personen;

## **Schlussalter**

Monatserster nach Vollendung des 65. Altersjahres;

## **Spareinlagen**

die jährlich nachschüssig per 31. Dezember an die Stiftung geleisteten Spareinlagen;

## **AHV/IV**

Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung/Eidg. Invalidenversicherung;

## **BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

## **FZG**

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

**Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht.**

Es wird im Übrigen auf das Stichwortverzeichnis am Schluss dieses Reglements verwiesen, das als Benützungshilfe dienen soll.

# B Stiftung, Versicherungsgrundlagen

## **Art. 1 Name, Zweck der Stiftung**

- 1.1 Unter dem Namen «Schindler-Stiftung» besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 ff. BVG mit Sitz in Hergiswil.
- 1.2 Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.
- 1.3 Die Stiftung bezweckt im Rahmen ihres Reglements und in Ergänzung zu den bestehenden Personalvorsorgeeinrichtungen den Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen im Alter oder bei Invalidität für die der Stiftung angeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, oder bei deren vorzeitigem Tod für deren Hinterlassene. Ebenso kann die Stiftung im Rahmen des Rückversicherungsvertrages Schutz für das Krankheitsrisiko im In- und Ausland gewähren.

## **Art. 2 Kreis der Versicherten**

- 2.1 Aufgenommen werden Mitarbeiter, die gemäss Definition des Arbeitgebers in leitender Stellung bei einer Schindler-Gesellschaft tätig sind und deren anrechenbarer Jahreslohn gemäss Art. 4.1 die Eintrittsschwelle von 150% des oberen BVG-Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigt. Die Schindler Management AG meldet der Stiftung jeden Mitarbeiter im In- und Ausland, sobald er die Aufnahmebedingungen erfüllt hat.

Nicht aufgenommen werden Mitarbeiter,

- die das Schlussalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind;
- die im Zeitpunkt der Erfüllung der Aufnahmebedingungen im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
- die gemäss Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;
- mit einem auf höchstens 3 Monate befristeten Arbeitsverhältnis.

## **Art. 3 Beginn und Ende der Vorsorge**

- 3.1 Jeder Mitarbeiter hat bei der Aufnahme in die Stiftung einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Ist ein Mitarbeiter im Zeitpunkt der Aufnahme nicht voll arbeitsfähig oder übersteigt der anrechenbare Jahreslohn einer voll arbeitsfähigen Person eine von der Stiftung resp. der Rückversicherung definierte Limite, hat sich der Mitarbeiter auf Kosten der Stiftung einer vertrauensärztlichen Untersuchung über seinen Gesundheitszustand zu unterziehen. Die Stiftung ist berechtigt, aufgrund der eingereichten Unterlagen für die Risiken Tod und Invalidität aus gesundheitlichen Gründen einen Vorbehalt anzubringen oder die Leistungen ganz auszuschliessen. Sie teilt das Ergebnis ihrer Entscheidung dem Mitarbeiter schriftlich mit. Die Dauer des Vorbehaltes beträgt maximal fünf Jahre.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt mit der Übernahme einer leitenden Stellung bei einer der Stiftung angeschlossenen Schindler-Gesellschaft, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Der Vorsorgeschutz für die

Risiken Tod und Invalidität beginnt nach erfolgter Gesundheitsprüfung mit der Aufnahmebestätigung der Stiftung.

- 3.3 Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nicht infolge Erreichen des Schlussalters, Invalidität oder Tod, hat der austretende Versicherte Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 13. Der Versicherte bleibt bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, für den Invaliditäts- und Todesfall weiterversichert.
- 3.4 Das Vorsorgeverhältnis endet, wenn ein Mitarbeiter nicht mehr in leitender Stellung bei einer der Stiftung angeschlossenen Schindler-Gesellschaft tätig ist oder der anrechenbare Jahreslohn die Eintrittsschwelle unterschreitet. Der austretende Versicherte hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 13.
- 3.5 Wechselt ein im Ausland angestellter Versicherter zu einer anderen ausländischen Schindler-Gesellschaft, kann er auf begründeten Antrag hin den Austritt aus der Stiftung beantragen. Wird das Gesuch von der Stiftung bewilligt, hat er Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 13.
- 3.6 Als unbezahlter Urlaub oder unbezahltes Sabbatical gilt die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung des Unternehmens während die Arbeitspflicht des Mitarbeiters sowie die Lohnzahlungspflicht des Unternehmens ruhen. Der Versicherte muss die Risiko- und Krankenkassenbeiträge sowie die Spareinlage während der Zeit des unbezahlten Urlaubs bzw. unbezahlten Sabbaticals entsprechend den Bestimmungen der Campus-Regelung selber bezahlen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, auf die Weiterführung der Sparbeiträge zu verzichten. Er hat seinen Entscheid der Stiftung einen Monat vor Antritt des unbezahlten Urlaubs resp. des Sabbaticals schriftlich mitzuteilen. Die Jahresspareinlage wird dadurch entsprechend reduziert. Die Beiträge werden dem Versicherten durch die Stiftung in Rechnung gestellt und müssen von ihm vor Beginn des unbezahlten Urlaubs oder des Sabbaticals bezahlt werden, ansonsten das Vorsorgeverhältnis gemäss Art. 3.4 erlischt. Überschreitet der unbezahlte Urlaub zwei Jahre, wird das Vorsorgeverhältnis auf Ende des Monats nach Ablauf der zwei Jahre seit Beginn des unbezahlten Urlaubs aufgehoben und der Versicherte hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

#### **Art. 4 Versicherter Lohn**

- 4.1 Als anrechenbarer Jahreslohn gilt der 12-fache Monatslohn zuzüglich des 13. Monatslohnes (Jahresendzulage) sowie 100% des Zielbonus.
- 4.2 Der Koordinationsabzug entspricht 150% des oberen BVG-Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.
- 4.3 Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn gemäss Art. 4.1, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Art. 4.2, mindestens aber CHF 10 000.

- 4.4 Der Stiftungsrat legt den maximal versicherten Lohn im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest. Der versicherte Lohn darf in der Gesamtheit über alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse das AHV-beitragspflichtige Einkommen sowie das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages nicht übersteigen.
- 4.5 Bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen infolge Gehaltsanpassung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 3.1 und 3.2 sinngemäss für die zusätzlich zu versichernden Leistungen.
- 4.6 Versicherte, deren massgebender Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr infolge einer Reduktion des Beschäftigungsgrades um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum Schlussalter. Die Beiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom Arbeitgeber finanziert.
- 4.7 Wird ein Versicherter vollständig arbeitsunfähig, so bleibt für seine Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültige Lohn konstant. Wird eine versicherte Person teilweise arbeitsunfähig, so wird ihre Vorsorge aufgeteilt in einen «aktiven» Teil und einen «invaliden» Teil. Für die Lohnaufteilung wird derjenige Lohn zu Grunde gelegt, der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit gültig war. Die Aufteilung erfolgt auf Grund der Teilrente gemäss Art. 10.3. Der dem «invaliden» Teil der Versicherung zu Grunde gelegte Lohn bleibt konstant. Im «aktiven» Teil der Versicherung wird das im Rahmen der Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen als anrechenbarer Lohn betrachtet, wobei der Koordinationsabzug mit dem verbleibenden Aktivitätsgrad multipliziert wird. Das Gleiche gilt für Personen, die bei der Aufnahme teilweise arbeitsunfähig sind.

## **Art. 5 Altersguthaben, Spareinlagen, Anlagestrategien**

### **5.1 Altersguthaben**

Für die Versicherten wird ein individuelles Altersguthaben geführt.

Das Altersguthaben besteht aus:

- a) den Jahresspareinlagen gemäss Art. 5.2
- b) den freiwilligen Einlagen gemäss Art. 5.3
- c) der gutgeschriebenen bzw. belasteten Performance gemäss Art. 5.6
- d) abzüglich allfälliger Vorbezüge für Wohneigentum gemäss Art. 17.1, zuzüglich Rückzahlungen von Vorbezügen
- e) abzüglich allfälliger Auszahlungen infolge Ehescheidung, zuzüglich Wiedereinkäufe gemäss Art. 17.4
- f) zuzüglich Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs für den Versicherten überwiesen wurden.

Wird ein Versicherter ganz oder teilweise arbeitsunfähig, so wird sein Altersguthaben mit Spareinlagen basierend auf dem gemäss Art. 4.7 aufgeteilten Lohn weitergeführt. Die Weiterführung erfolgt auf Grund der Teilrente gemäss Art. 10.3. Auf dem «invaliden» Teil der Vorsorge erfolgen die Altersgutschriften basierend auf dem «invaliden» Teil des Lohnes. Auf dem «akti-

ven» Teil der Vorsorge erfolgen die Altersgutschriften basierend auf dem im Rahmen der Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen.

## 5.2 **Jahresspareinlage**

5.2.1 Die Jahresspareinlage richtet sich nach dem Einkommen (Monatslohn x 12 zuzüglich Jahresendzulage und Zielbonus), wobei folgende Kategorien gelten:

Kategorie	Jahresspareinlage in CHF	vom Stiftungsrat festgelegtes Mindesteinkommen
A	5 000	150% oberer BVG-Grenzbetrag
B	10 000	170 000
C	15 000	200 000
D	20 000	220 000
E	25 000	240 000
F	30 000	260 000
G	35 000	280 000
H	40 000	310 000
I	50 000	350 000
K	60 000	400 000
L	70 000	440 000
M	80 000	480 000
N	90 000	520 000
O	100 000	560 000
P	120 000	620 000
Q	140 000	700 000
R	160 000	800 000
S	180 000	860 000

5.2.2 Die Gutschrift der Jahresspareinlage erfolgt nachschüssig, jeweils per 31. Dezember. Bei Eintritt oder Austritt unter dem Jahr wird eine pro rata Spareinlage gutgeschrieben.

Für Austritte nach dem 15. des Monats wird jeweils der volle Monatssparbeitrag gutgeschrieben. Für Austritte vor dem 16. des Monats wird für den Austrittsmonat kein Sparbeitrag gutgeschrieben.

## 5.3 **Freiwillige Einlagen**

Der Versicherte kann sich jederzeit freiwillig im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in die vollen reglementarischen Altersleistungen einkaufen. Die Richtlinien für den Einkauf sind im Anhang A festgehalten. Der maximal mögliche Einkauf reduziert sich um den Betrag, um den das Altersguthaben des Versicherten in der Schindler Pensionskasse das maximale Altersguthaben gemäss deren Einkaufstabelle übersteigt. Vorbehalten bleiben die Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 79b BVG und Art. 60b BVV 2 für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

Hat ein Versicherter einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt, können erst wieder freiwillige Einlagen vorgenommen werden, nachdem der Vorbezug zurückbezahlt worden ist.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Einkaufsbestimmungen hat die versicherte Person der Stiftung vor dem Einkauf eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

Die freiwilligen Einkäufe können grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen beim Bund, beim Kanton und bei der Gemeinde abgezogen werden. Die Schindler-Stiftung garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden, ansonsten die Einkäufe steuerlich so gestellt werden, wie wenn sie nicht getätigt worden wären. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

#### 5.4 **Anlagestrategien**

Der Stiftungsrat definiert verschiedene Anlagestrategien mit unterschiedlichen Rendite-/Risikoeigenschaften, aus denen die Versicherten bei der Anlage ihres Altersguthabens auswählen können, darunter auch eine Strategie mit risikoarmen Anlagen gemäss Art. 53a BVV 2. Die Details zu den verschiedenen Anlagestrategien und zur Umsetzung sind im Anhang C definiert. Die Stiftung überprüft die angebotenen Strategien periodisch und kann das Strategieangebot bei Bedarf entsprechend anpassen. Nebst dem zur Verfügung gestellten Informationsmaterial bietet die Stiftung keine Beratung zur Strategiewahl an. Die Versicherten haben gegebenenfalls selbst und auf eigene Kosten professionelle Beratung beizuziehen.

#### 5.5 **Auswahl der Anlagestrategien**

Die Stiftung informiert die Versicherten bei der Aufnahme in die Stiftung und bei Änderungen der angebotenen Anlagestrategien über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten. Der Versicherte muss schriftlich bestätigen, dass er diese Informationen erhalten hat. Der Versicherte teilt seine Wahl der Anlagestrategie der Stiftung schriftlich mit. Trifft der Versicherte keine Wahl der Anlagestrategie, wird das Altersguthaben gemäss der vom Stiftungsrat im Anhang definierten risikoarmen Anlagestrategie angelegt.

Die Anlagestrategie kann monatlich vom Versicherten auf den Beginn des nächsten Monats geändert werden. Der Versicherte hat eine von ihm auf den Beginn des nächsten Monats gewünschte Änderung der Anlagestrategie bis zum 20. des laufenden Monats der Stiftung schriftlich mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der Stiftung ein, gelten die bisherigen Instruktionen.

Sämtliche Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, persönliche Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Wiedereinkäufe nach Auszahlung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung und Beträge, die im Rahmen eines



scheidungsbedingten Vorsorgeausgleichs für die versicherte Person überwiesen werden, werden grundsätzlich am Ende des betreffenden Kalendermonats der gewählten Anlagestrategie zugewiesen und solange nicht verzinst. Die Anlage und die Gutschrift und Belastung der Performance beginnt für sämtliche dieser Einzahlungen jeweils am 1. Valutatag des der Einzahlung folgenden Monats. Bestehen bei Anlagebausteinen der gewählten Anlagestrategie terminliche Beschränkungen betreffend die Zeichnung, werden Neuzufüsse beim nächst möglichen Zeichnungstermin investiert und werden solange nicht verzinst.

Der Stiftungsrat kann ein Gebührenmodell für die Transaktionen zwischen den Anlagestrategien festlegen.

#### 5.6 **Gutschrift und Belastung der Performance**

Die erzielte Performance der vom Versicherten gewählten Anlagestrategie wird dem Altersguthaben monatlich gutgeschrieben bzw. belastet.

Die Ergebnisse werden monatlich unter [www.schindler-pk.ch](http://www.schindler-pk.ch) (englische Sprachversion) publiziert.

#### 5.7 **Austritt**

Scheidet ein Versicherter im Laufe eines Kalenderjahres aus, wird eine pro rata Abrechnung per Austrittsmonat gemäss Art. 5.6 erstellt.

# C Finanzierung

## **Art. 6 Beitragspflicht**

- 6.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zur Pensionierung, bis zum Ausscheiden aus der Stiftung, bis zum Tod des Versicherten oder bis zum Anspruch auf Beitragsbefreiung gemäss Art. 10.7.
- 6.2 Die Jahresspareinlagen und die Risikobeiträge werden vollumfänglich durch die Unternehmen bezahlt.
- 6.3 Die Risikobeiträge sind vorschüssig per 1. Januar resp. per Datum der Aufnahme in die Stiftung und die Jahresspareinlagen nachschüssig per 31. Dezember fällig.

## **Art. 7 Vermögen, finanzielles Gleichgewicht**

- 7.1 Zur Deckung der in diesem Reglement festgelegten Leistungen dient das Stiftungsvermögen.
- 7.2 Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, so trifft der Stiftungsrat die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner.

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen können insbesondere folgende Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung ergriffen werden:

- Reduzierte Gutschrift der Performance
- Vorübergehende Erhöhung der Risikobeiträge mit Zustimmung der Unternehmung
- Freiwillige Zuschüsse durch den Arbeitgeber
- Einlagen des Arbeitgebers in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» oder Übertragung von ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto; die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Die «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» wird nicht verzinst, jedoch kann eine auf den investierten Anlagen erzielte negative Performance belastet werden.
- Zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- Soweit vorstehende oder andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, können vom Arbeitgeber und den Versicherten Sanierungsbeiträge erhoben werden. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge der versicherten Personen.
- Herabsetzung der anwartschaftlichen oder laufenden Vorsorgeleistungen unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen.

Erkennt der Stiftungsrat, dass infolge ausserordentlicher Verhältnisse, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Atomunfälle, Terroranschläge oder Krieg, die Grundlagen der Vorsorge gefährdet sind, so kann er sowohl die laufenden wie die künftigen Leistungen provisorisch herabsetzen.

Der Stiftungsrat orientiert die Versicherten, die Rentner, den Arbeitgeber sowie die Aufsichtsbehörde über die Dauer und die Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen.

- 7.3 Die Versicherten werden jährlich mittels Geschäftsbericht über die finanzielle Lage der Stiftung orientiert.

# D Leistungen

## Art. 8 Versicherte Leistungen

- 8.1 Die Stiftung gewährt folgende Leistungen:
- Altersguthaben oder Altersrente
  - Invalidenrente (70% des versicherten Lohnes)
  - Beitragsbefreiung bei Invalidität
  - Leistungen im Krankheitsfall
  - Todesfall-Zeitrente (56% des versicherten Lohnes)
  - Todesfallkapital
  - Waisenrente (7% des versicherten Lohnes)
  - Freizügigkeitsleistung
- 8.2 Schweizerische Unternehmen, die der Schindler-Stiftung, jedoch nicht der Schindler Pensionskasse angeschlossen sind und den Nachweis erbringen können, dass durch die Versicherung der Leistungen gemäss Art. 8.1 zusammen mit ihrer Basisversicherung Doppel- bzw. Überversicherungen entstehen, können auf die Versicherung von einzelnen Versicherungsteilen verzichten.
- 8.3 Jeder versicherte Mitarbeiter erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem die Höhe des Altersguthabens sowie die versicherten Leistungen ersichtlich sind.
- 8.4 Die Vorsorgeleistungen gemäss Art. 8.1 werden unter dem Vorbehalt von Art. 15 gewährt.
- 8.5 Besteuerung der Renten (Invalidität/Tod/Alter) und Kapitalleistungen

### a) für Versicherte in der Schweiz:

Die Renten sind als Einkommen zu versteuern. Die Kapitalleistungen (Austrittsleistung, Todesfallkapital oder Altersguthaben bei Pensionierung) sind getrennt vom übrigen Einkommen je nach Wohnort zum Rentensatz oder zu einem reduzierten Einkommenssteuersatz zu versteuern.

### b) für Versicherte im Ausland:

Die Renten unterliegen – mit Ausnahme derjenigen Länder, die mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhalten – der schweizerischen Quellensteuer. Die Kapitalleistungen unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der schweizerischen Quellensteuer. Eine Rückerstattung der erhobenen Quellensteuer bei bestehenden staatl. Doppelbesteuerungsabkommen ist auf Antrag des Kapitalempfängers möglich.

## Art. 9 Altersleistungen

- 9.1 Der Anspruch auf das Altersguthaben entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung im Schlussalter. Verheiratete Versicherte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen das Formular für die Auszahlung des Altersguthabens zusammen mit dem Ehegatten resp. Lebenspartner unterzeichnen. Sämtliche Unterschriften müssen amtlich oder notariell beglaubigt werden. Unverheiratete Versicherte und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben dem Formular für die Auszahlung einen aktuellen Zivilstandsnachweis beizulegen. Die Stiftung schuldet

auf dem Altersguthaben so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung und die notwendigen Unterlagen nicht beibringt.

- 9.2 Bleibt der Versicherte auch nach Erreichen des Schlussalters in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen, so kann der Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, aufgeschoben werden. Das Altersguthaben wird in diesem Fall bis zum Dienstaustritt mit den Spareinlagen und den Zinsen gemäss Art. 5.2, 5.3 und 5.6 weiter geäufnet. Stirbt der Versicherte während der Weiterversicherung resp. der Aufschubszeit, haben die Hinterlassenen gemäss Art. 12.6 Anspruch auf das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben. Invalidenleistungen werden keine fällig; nach 3 Monaten Arbeitsunfähigkeit werden die Altersleistungen fällig.
- 9.3 Der Versicherte kann auf Wunsch das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Altersrente beziehen. Der Wunsch auf eine Altersrente ist der Pensionskasse mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Pensionierung schriftlich zu melden. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Schlussalter resp. bei Beendigung des Aufschubes gemäss Art. 9.2 vorhandenen Altersguthaben abzüglich eines allfälligen Kapitalbezugs gemäss Art. 9.1 und dem Umwandlungssatz gemäss Anhang B. Von der so bestimmten Altersrente können jährlich die der Stiftung aufgrund der Rente entstehenden Kosten für Beiträge an den Sicherheitsfonds und Verwaltungsaufwendungen in Abzug gebracht werden. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt am Monatsersten nach der Pensionierung und erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

#### **Art. 10 Invalidenleistungen**

- 10.1 Ein Versicherter gilt als invalid, wenn er aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit) vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist oder wenn er im Sinne der IV invalid ist, d.h. ausserstande ist, seinen Beruf oder eine andere, ihm nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie mit Rücksicht auf seine bisherige berufliche Stellung zumutbare Erwerbstätigkeit auszuüben und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet.
- 10.2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Stiftung den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt oder die Rückversicherung beurteilen lassen. Wegleitend für die Festsetzung des Invaliditätsgrades ist in diesem Fall die durch die Invalidität bedingte Lohneinbusse, gemessen am vorherigen Lohn.

10.3 Die Stiftung entrichtet die Invalidenrenten gemäss folgender Skala:

Invaliditätsgrad	Rente in % der versicherten Invalidenrente
Unter 25%	0%
Ab 25% und weniger als 60%	Gemäss Invaliditätsgrad
Ab 60% und weniger als 70%	Dreiviertelsrente
Ab 70%	100%

- 10.4 Der Leistungsanspruch des Versicherten entsteht, sobald die Invalidität 24 Monate ununterbrochen gedauert hat. Ein Anspruch setzt zudem voraus, dass die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aufgrund dieses Vorsorgereglements versichert war.
- 10.5 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt, wenn der Invaliditätsgrad unter 25% sinkt, mit dem Erreichen des Schlussalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt. Bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung erfolgt eine provisorische Weiterversicherung und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs im Rahmen von Art. 26a BVG.
- 10.6 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 70% des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben mit der bisherigen Spareinlage bis zum Schlussalter weiter geäufnet und die erzielte Performance gutgeschrieben oder belastet. Bei Teilinvalidität erfolgt die Weiteräufnung des Altersguthabens anteilmässig entsprechend der Teilrente gemäss Art. 10.3
- 10.7 Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so muss das Unternehmen nach einer Wartefrist von 12 Monaten keine Beiträge mehr an die Stiftung leisten. Bei Teilinvalidität erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht anteilmässig entsprechend der Teilrente gemäss Art. 10.3.

#### **Art. 11 Leistungen im Krankheitsfall/Periodische ärztliche Präventiv-Untersuchung**

- 11.1 Im Krankheitsfall hat der Versicherte – falls durch die Vertragskrankenkasse der Stiftung gegen das Krankheitsrisiko versichert – Anspruch auf die Vergütung der Kosten gemäss den allgemeinen Vertragsbedingungen der Krankenversicherung.
- 11.2 Die detaillierten Angaben über den Umfang der Leistungen sowie der Franchise und der Selbstbehalte sind aus dem Versicherungsausweis der Krankenversicherung ersichtlich.
- 11.3 Wenn der Versicherte bei der Vertragskrankenkasse versichert ist bzw. wenn der Versicherte von dieser nicht ohne Vorbehalt aufgenommen wird, übernimmt das Unternehmen die Prämienzahlung für das vom Stiftungsrat definierte Leistungspaket.
- 11.4 Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich periodisch auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Präventiv-Untersuchung zu unterziehen. Das Ergebnis der Unter-

suchung wird weder dem Unternehmen noch der Stiftung oder der Krankenversicherung bekannt gegeben. Das Arztgeheimnis bleibt gewahrt.

## **Art. 12 Todesfalleistungen**

### **Todesfall-Zeitrente**

- 12.1 Der überlebende Ehegatte eines aktiven oder invaliden Versicherten hat Anspruch auf eine Todesfall-Zeitrente.
- 12.2 Die Todesfall-Zeitrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt, frühestens jedoch nach Beendigung der Zahlung von Lohn oder Lohnnachgenuss.
- 12.3 Die Todesfall-Zeitrente erlischt mit dem Tod des hinterbliebenen Ehegatten, spätestens jedoch im Zeitpunkt, an welchem der verstorbene Versicherte das Schlussalter erreicht hätte.
- 12.4 Die Todesfall-Zeitrente beträgt 56% des im Zeitpunkt des Todes resp. bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zum Tod geführt hat versicherten Lohnes resp. beim Tod eines Invalidenrentners 80% der ungekürzten vollen Invalidenrente.

### **Todesfallkapital**

- 12.5 Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, wird ein Todesfallkapital fällig.
- 12.6 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  - a) Der Ehegatte
  - b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Ausmasse seit längerer Zeit unterstützt worden sind oder der Lebenspartner, der mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nicht verheiratet und mit dem Versicherten nicht verwandt ist oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
  - c) die Kinder
  - d) die Eltern oder die Geschwister
  - e) die übrigen gesetzlichen Erben – unter Ausschluss des Gemeinwesens im Sinne von Art. 466 des Schweiz. Zivilgesetzbuches – nach Massgabe ihrer Erbberechtigung.

Nicht verheiratete Versicherte können mittels schriftlichen und begründeten Gesuchs an die Stiftungsverwaltung Begünstigte und Ausmass der einzelnen Ansprüche innerhalb der oben umschriebenen Personengruppe der Ziffern c) bis e) näher bezeichnen, sofern damit dem Vorsorgezweck besser Rechnung getragen wird.

Eine anspruchsbegründende Lebensgemeinschaft setzt eine schriftliche, von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Bestätigung voraus. Diese muss vor dem Tod des Versicherten mittels dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Begünstigtenformular an die Stiftungsverwaltung eingereicht werden.

Eine erhebliche Unterstützung muss vom Versicherten zu Lebzeiten mittels dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Begünstigtenformular belegt und an die Stiftungsverwaltung eingereicht werden.

Die Hinterlassenen gemäss Buchstaben a) bis c) haben Anspruch auf das per Todestag vorhandene Altersguthaben zuzüglich der bis zum Schlussalter des Versicherten nach den Grundlagen der Stiftung diskontierten Spareinlagen (in der bisherigen Höhe).

Die Eltern oder die Geschwister haben Anspruch auf das per Todestag vorhandene Altersguthaben.

Die übrigen gesetzlichen Erben haben Anspruch auf die Hälfte des per Todestag vorhandenen Altersguthabens.

### **Waisenrente**

- 12.7 Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, erhält jedes seiner noch nicht 18 Jahre alten Kinder eine Waisenrente. Diese wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 12.8 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 7%, für jede Vollweise 14% des im Zeitpunkt des Todes resp. bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zum Tod geführt hat versicherten Lohnes, resp. 10% der ungekürzten vollen Invalidenrente für Halbweisen und 20% für Vollweisen.

## **Art. 13 Freizügigkeitsleistungen**

- 13.1 Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder das Unternehmen aufgelöst oder endet das Vorsorgeverhältnis infolge Art. 3.4, ohne dass ein Vorsorgefall vorliegt, so hat der Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 13.2 Die Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Altersguthaben gemäss Art. 19a Abs. 1 FZG. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung und wird ab dem Zeitpunkt nicht verzinst. Die Stiftung kann die Auszahlung ganz oder teilweise so lange aufschieben, bis die Liquidation der Bestandteile der von der versicherten Person gewählten Anlagestrategie abgeschlossen ist. Gewinne und Verluste in der Liquidationsphase erhöhen oder schmälern die Austrittsleistung.
- 13.3 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat er die Stiftung zu informieren, ob die Freizügigkeitsleistung zugunsten einer Freizügigkeitspolice (mit Versicherungsschutz) oder auf ein Freizügigkeitskonto (ohne Versicherungsschutz) zu überweisen ist. Ohne entsprechende Mitteilung des Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach 2 Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen.



- 13.4 Die Austrittsleistung wird dem austretenden Versicherten auf Begehren bar ausbezahlt,
- wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt oder
  - wenn er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als eine Jahresspareinlage beträgt.
- Verheiratete Versicherte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen den Antrag auf Barauszahlung zusammen mit dem Ehegatten resp. Lebenspartner unterzeichnen. Sämtliche Unterschriften müssen amtlich oder notariell beglaubigt werden. Unverheiratete Versicherte und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben dem Antrag einen aktuellen Zivilstandsnachweis beizulegen. Soweit die Freizügigkeitsleistung für Wohneigentum verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 13.5 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

# E Allg. Bestimmungen über die Leistungen

## **Art. 14 Auszahlung**

- 14.1 Die Renten werden in monatlich vorschüssigen Beträgen ausbezahlt. Der Rentenanspruch dauert bis zum Ende des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung gemäss den Bestimmungen dieses Reglements erlischt. Zuviel bezahlte Renten sind zurückzuerstatten oder werden mit allfälligen Leistungen verrechnet.

## **Art. 15 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen**

- 15.1 Ergeben die Leistungen der Stiftung bei Tod oder Invalidität, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 15.2, für den Versicherten oder seine Hinterlassenen ein Renteneinkommen von mehr als 90% des AHV-Lohnes vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit resp. des Todes, so werden die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen zur Kürzung der Leistungen bei Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung Anwendung.

- 15.2 Als anrechenbare Einkünfte gelten folgende Leistungen, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden:
- Leistungen der AHV/IV, mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen
  - Leistungen von ausländischen Sozialversicherungen
  - Leistungen der Militärversicherung, der Unfallversicherung oder der beruflichen Vorsorge (inkl. der Schindler Pensionskasse)
  - Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung
  - Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten das Unternehmen mindestens zur Hälfte beigetragen hat
  - regelmässige Erwerbseinkommen eines invaliden Versicherten
  - Haftpflichtansprüche gegenüber dem Unternehmen oder Dritten
  - das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen eines invaliden Versicherten, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung sind Hilflosenentschädigungen, Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen.

Die Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 15.3 Hat der Versicherte grobfahrlässig oder vorsätzlich die Invalidität selbst verschuldet oder deren Dauer verlängert, so kann die Stiftung den Anspruch auf eine Leistung entsprechend herabsetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Versicherte einer geeigneten medizinischen Behandlung, durch die nach Auffassung des medizinischen Sachverständigen eine Verminderung des Invaliditätsgrades erreicht werden könnte, widersetzt. Die Stiftung sistiert zudem die Invalidenrente während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme.

## **Art. 16 Ansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten**

- 16.1 Die Stiftung kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Stiftung nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

## **Art. 17 Wohneigentum, Ehescheidung**

- 17.1 Versicherte können bis drei Jahre vor dem Schlussalter von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise verpfänden. Verheiratete Versicherte oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte müssen den Antrag auf Vorbezug oder die Verpfändung zusammen mit dem Ehegatten resp. Lebenspartner unterzeichnen. Beim Vorbezug müssen sämtliche Unterschriften amtlich oder notariell beglaubigt werden. Unverheiratete Versicherte und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte haben dem Antrag einen aktuellen Zivilstandnachweis beizulegen.
- 17.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung.
- 17.3 Wird die erforderliche Liquidität der Stiftung durch die Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Stiftung die Gesuche aufschieben. Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, wobei solche für Amortisationen zurückgestellt werden können.
- 17.4 Bei Ehescheidung oder bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach schweizerischem Recht gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich.

Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten gemäss den Bestimmungen von Art. 22<sup>e</sup> FZG und Art. 19j FZV ab der Rechtskraft des Scheidungsurteils ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen. Der Zins gemäss Art. 19j Abs. 5 FZV wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Anspruch auf die lebenslängliche Rente erlischt am Ende des Sterbemonats.

Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Schlussalter und entscheidet sich für den Bezug einer Altersrente, kürzt die Stiftung den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den über-

tragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

### **Art. 18 Auskunfts- und Meldepflicht**

- 18.1 Der Versicherte hat der Stiftung schriftlich zu bestätigen, dass er Zugang zu den Informationen über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Kosten und Risiken sowie das durch die Stiftung zur Verfügung gestellte Informationsmaterial erhalten hat. Er hat der Stiftung zudem schriftlich zu bestätigen, dass er ein Verständnis entwickelt hat über die verschiedenen möglichen Anlagestrategien und die gewählte Anlagestrategie seiner persönlichen Risikofähigkeit entspricht. Wählt der Versicherte eine Anlagestrategie, welche Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorsieht, hat er zusätzliche Bestätigungen abzugeben.
- 18.2 Die Versicherten bzw. deren Hinterlassene haben jederzeit wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 18.3 Innerhalb von vier Wochen sind der Stiftung insbesondere Veränderungen im Zivilstand (Verhehlung, Geburten, Sterbefälle, Scheidung usw.) und/oder bei den anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 15.2 und der Abschluss der Ausbildung bei Bezüglern von Kinderrenten mitzuteilen. Erhält ein Versicherter eine lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB, gelten die Informationspflichten gemäss FZV Art. 19j Abs. 3.
- 18.4 Rentenbezüglern haben auf Verlangen der Stiftung eine amtliche Lebensbescheinigung einzureichen.
- 18.5 Die Versicherte bzw. deren Hinterlassene haften gegenüber der Stiftung für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.

# F Organisation und Verwaltung

## **Art. 19 Stiftungsrat**

- 19.1 Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Versicherten sind berechtigt, zwei Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen. Die übrigen drei Mitglieder werden von der Stifterin ernannt.
- 19.2 Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Stifterin ernannt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er bestimmt auch die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
- 19.3 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 19.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates und die Verwaltungsorgane sind zur Verschwiegenheit über die ihnen zur Kenntnis gebrachten persönlichen Verhältnisse der Versicherten und geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung und der Unternehmen verpflichtet.

## **Art. 20 Verwaltung der Stiftung**

- 20.1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt ihre Interessen und nimmt insbesondere alle unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- 20.2 Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben an Kommissionen, Verwaltungsstellen und Ausschüsse delegieren und erlässt hierzu die notwendigen Richtlinien und Reglemente.
- 20.3 Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer.
- 20.4 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.
- 20.5 Der Stiftungsrat bezeichnet den Experten für die berufliche Vorsorge.

# G Schlussbestimmungen

## **Art. 21 Rechtspflege**

- 21.1 Bei Streitigkeiten entscheidet das zuständige ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Unternehmens, bei welchem der Versicherte angestellt wurde. Für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland gilt der Sitz der Stiftung als Gerichtsstand.

## **Art. 22 Lücken im Reglement**

- 22.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

## **Art. 23 Abweichungen zwischen verschiedenen Sprachfassungen des Reglements**

- 23.1 Existieren verschiedene Sprachfassungen des vorliegenden Reglements und ergeben sich daraus Abweichungen, Inkonsistenzen etc. hat die deutsche Sprachfassung den Vorrang gegenüber anderen Sprachfassungen (Übersetzungen).

## **Art. 24 Änderungen des Reglements, Inkrafttreten**

- 24.1 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit abgeändert werden. Der Schindler Management AG und der Schindler Aufzüge AG, Ebikon ist vor jeder Reglementsänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Das Reglement und dessen spätere Änderungen sind jeweils der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 24.2 Leistungen für Vorsorgefälle, die vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eingetreten sind, werden nach dem bisherigen Reglement abgewickelt. Wünscht ein invalider Versicherter bei Erreichen des ordentlichen Schlussalters das Altersguthaben ganz oder teilweise als Altersrente zu beziehen, gelten die Umwandlungssätze des zu diesem Zeitpunkt gültigen Reglements.
- 24.3 Versicherte, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements noch in der Stiftung versichert waren, obwohl sie nicht mehr in leitender Stellung bei einer der angeschlossenen Schindler-Gesellschaften tätig waren oder obwohl deren anrechenbarer Lohn unter die Eintrittsschwelle gefallen war, bleiben weiterhin in der Stiftung versichert. Auf schriftlichen Antrag des Versicherten wird das Vorsorgeverhältnis gemäss Art. 3.4 beendet.
- 24.4 Dieses Reglement tritt am 1. April 2021 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2020.

Stiftungsrat der Schindler-Stiftung

Ebikon, Dezember 2020

# H Stichwortverzeichnis

	Artikel		Artikel
<b>A</b>		<b>L</b>	
Altersguthaben	5.1	Leistungskürzungen	15
Altersleistungen	9	Lücken im Reglement	22
Altersrente	9.3		
Anlagestrategien	5.4	<b>R</b>	
Anrechenbarer Jahreslohn	4.1	Rechtspflege	21
Aufgeschobene Pensionierung	9.2	Reglementsänderungen	24
Aufnahme in die Stiftung	3.1, 3.2	Risikobeiträge	6.3
Auskunfts- und Meldepflicht	18		
Austritt	3.3	<b>S</b>	
Auszahlung der Renten	14	Schlussalter	9
		Spareinlagen	5
<b>B</b>		Stiftungsrat	19
Barauszahlung	13.4	Streitigkeiten	21
Beginn der Versicherung	3.1, 3.2		
Beiträge	6	<b>T</b>	
		Teilinvalidität	10
<b>E</b>		Todesfallleistungen	12
Ehegatte (Leistungen)	12	Todesfallkapital	12.5, 12.6
Ehescheidung	17.4	Todesfall-Zeitrente	12.1 bis 12.4
Ende der Versicherung	3.3		
		<b>U</b>	
<b>F</b>		Überversicherung	15.1
Finanzielles Gleichgewicht	7.2	Umwandlungssatz	9.3, Anhang B
Freizügigkeitsleistung	13		
Freiwillige Einlagen	5.3, Anhang A	<b>V</b>	
		Vermögen	7.1
<b>G</b>		Versicherte	2
Geschäftsführer	20.3	Vesicherter Lohn	4
		Verwaltung der Stiftung	20
<b>I</b>		Vorbehalt	3.1, 4.5
Invalidenleistungen	10		
		<b>W</b>	
<b>J</b>		Waisenrente	12.9, 12.10
Jahreslohn (versichert)	4.1	Wechsel der Anlagegruppe	5.5
Jahresspareinlagen	5.2	Wohneigentumsförderung	7.1, 17.2, 17.3
<b>K</b>		<b>Z</b>	
Kapitalbezug	9	Zins	5.1, 5.6
Kinderrente (=Waisenrente)	12.9, 12.10		
Koordinationsabzug	4.2, 4.3		
Krankenversicherung	11		

# Anhang A

## Richtlinien für freiwillige Einlagen gemäss Art. 5.3 des Reglementes

Einkaufstabelle gültig ab 1. Januar 2020

Alter	Anzahl Spareinlagen	Alter	Anzahl Spareinlagen
25	1,00	46	22,00
26	2,00	47	23,00
27	3,00	48	24,00
28	4,00	49	25,00
29	5,00	50	26,00
30	6,00	51	27,00
31	7,00	52	28,00
32	8,00	53	29,00
33	9,00	54	30,00
34	10,00	55	31,00
35	11,00	56	32,00
36	12,00	57	33,00
37	13,00	58	34,00
38	14,00	59	35,00
39	15,00	60	36,00
40	16,00	61	37,00
41	17,00	62	38,00
42	18,00	63	39,00
43	19,00	64	40,00
44	20,00	65	41,00
45	21,00		

Das maximale Altersguthaben berechnet sich in Abhängigkeit der Versichertenkategorie gemäss Art. 5.2.1 wie folgt:

### Spareinlage x Anzahl Spareinlagen

#### Beispiel maximal möglicher Einkauf

Alter 50; Jahresspareinlage CHF 25 000

Maximales Altersguthaben: CHF 25 000 x 26 CHF 650 000

./. vorhandenes Altersguthaben CHF 300 000

**Maximaler Einkauf im Alter 50 CHF 350 000**

Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.



# Anhang B

## Umwandlungssatz gemäss Art. 9.3

Alter	Umwandlungssatz
65	3,70%
66	3,80%
67	3,90%
68	4,00%
69	4,10%
70	4,20%

Der Jahresbetrag der Altersrente berechnet sich in Prozenten des zum Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Altersguthabens und in Abhängigkeit des Alters des Versicherten zu diesem Zeitpunkt. Für Bruchteile von Jahren werden die Sätze interpoliert.

# Anhang C

## Schindler-Stiftung Anlagestrategien

### 1 Anlagestrategien

Die Versicherten haben gemäss Art. 5.4 für die Anlage ihres Altersguthabens die Wahl aus einer der folgenden zehn vom Stiftungsrat definierten Anlagestrategien. Die Anlagestrategien setzen sich aus den vier Anlagebausteinen Konto, Basis, Aktien, Immobilien zusammen:

Anlagestrategie Nr.	Anlagebausteine				Total
	Konto	Basis	Aktien	Immobilien	
1	100%	0%	0%	0%	100%
2	70%	0%	0%	30%	100%
3	70%	30%	0%	0%	100%
4	50%	50%	0%	0%	100%
5	25%	60%	0%	15%	100%
6	0%	100%	0%	0%	100%
7	0%	60%	15%	25%	100%
8	0%	60%	25%	15%	100%
9	0%	75%	25%	0%	100%
10	0%	25%	50%	25%	100%

Die Strategie mit risikoarmen Anlagen ist die Strategie 1.

Die Strategien 5, 6, 7, 8 und 10 erweitern die Anlagebegrenzungen der BVV 2 und erfordern eine Zusatzbestätigung der Versicherten gemäss Anhang D.

Der Anlagebaustein Basis wird wie folgt umgesetzt (Stand 1.1.2020):

Anlagebaustein Basis	Strategie	Bandbreite
Liquidität	0,0%	0–5%
Obligationen CHF	16,5%	+/-7,5%
Obligationen FW	5,5%	+/-5,0%
Aktien CH	15,5%	+/-3,0%
Aktien Ausland	15,5%	+/-3,0%
Immobilien CH	22,5%	+/-7,5%
Immobilien Ausland	5,0%	+/-1,5%
Private Equity	5,5%	+/-2,0%
Hedge Funds	3,0%	+/-2,0%
Commodities	2,5%	+/-2,0%
Ins. Linked Securities	2,5%	+/-2,0%
Alternative Obligationen	3,0%	+/-2,0%
Infrastruktur	3,0%	+/-2,0%
<b>Total</b>	<b>100,0%</b>	

## **2 Umsetzung der gewählten Strategie und Rückführung auf die gewählte Anlagestrategie (Rebalancing)**

- Neuzufüsse werden zu Beginn des folgenden Monats gemäss der gewählten Strategie unter Beachtung der Rebalancing-Vorschriften und unter Berücksichtigung der am Monatsende aktuellsten verfügbaren Bewertung der Anlagebausteine investiert. Bestehen bei Anlagebausteinen terminliche Beschränkungen betreffend die Investition / Zeichnung werden Neuzufüsse beim nächst möglichen Zeichnungstermin investiert und werden bis zur Anlage nicht verzinst.
- Abflüsse werden prioritär aus noch nicht investierten Zuflüssen und sekundär aus bereits gehaltenen Anlagebausteinen gedeckt, bei denen eine monatliche Liquidierbarkeit gegeben ist. Erst danach werden soweit notwendig Anlagen mit beschränkter Zeichnung und Rücknahme veräussert. Die Stiftung kann die Auszahlung ganz oder teilweise so lange aufschieben, bis die Liquidation der Bestandteile der von der versicherten Person gewählten Anlagestrategie abgeschlossen ist. Gewinne und Verluste in der Liquidationsphase erhöhen oder schmälern die Leistungen im entsprechenden Vorsorgefall.
- Die Gewichtung der einzelnen Anlagebausteine bei den Anlagestrategien wird monatlich wieder auf die Ausgangsbasis zurückgestellt (Rebalancing).

## **3 Vermögensertrag / Performance**

Die Performances der Anlagestrategien setzen sich aus den gewichteten Performances der Anlagebausteine zusammen. Die Performance wird gemäss Art. 5.6 monatlich dem Altersguthaben gutgeschrieben bzw. belastet.

## **4 Kosten**

Es werden folgende Kosten belastet, welche den Anlagebausteinen direkt oder innerhalb der in diesen Bausteinen gehaltenen Kollektivanlageinstrumente belastet werden können:

- Kosten der Vermögensverwaltung, der Depotführung sowie der weiteren Administration der Vermögenswerte und des Reportings durch den Vermögensverwalter und / oder die Depotbank.
- Kosten, die bei der Administration, Prüfung und Beaufsichtigung der eingesetzten Kollektivanlagegefässe entstehen.
- Kosten im Zusammenhang mit Börsentransaktionen und der Kontoführung.
- Der Stiftungsrat kann bestimmen, dass weitere administrative Kosten, die der Stiftung entstehen und die nicht durch Kostenbeiträge gedeckt sind, dem Vermögensertrag belastet werden.

Der Arbeitgeber kann sich an den Kosten beteiligen.

Die Information über die Anlagestrategien enthält die erwarteten, bestmöglich geschätzten Kosten.

# Anhang D

## Erweiterungsbestätigung

### **Bestätigungen des Versicherten bei Erweiterung der Anlagen gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2**

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sieht u.a. einen Katalog zulässiger Anlagen, Begrenzungen einzelner Schuldner, Begrenzungen einzelner Gesellschaftsbeteiligungen und Begrenzungen in einzelne Immobilien sowie Begrenzungen für die verschiedenen zulässigen Anlagekategorien vor.

Gemäss Art. 50 Abs. 4bis BVV 2 dürfen die Anlagemöglichkeiten gestützt auf ein Reglement erweitert werden, wenn die Erweiterungen im Anhang zu Jahresrechnung schlüssig darlegt werden. Anlagen mit Nachschusspflichten sind dabei verboten.

Der Versicherte ist sich bewusst, dass mit der gewählten Anlagestrategie die Begrenzungen von Art. 55 BVV 2 für einzelne Anlagekategorien (mehr als 30% in Immobilien und/oder mehr als 50% in Aktien und/oder mehr als 15% in Alternativen Anlagen) erweitert werden.

Der Stiftungsrat achtet bei der Erarbeitung dieser Strategie auf eine sorgfältige Wahl, Bewirtschaftung und Überwachung der Anlagen. Ebenfalls wird einer angemessenen Diversifikation (Risikoverteilung) genügend Beachtung geschenkt.

Der Versicherte bestätigt, dass er vor der Wahl dieser Strategie die Risiko-/Rendite-Eigenschaften der Strategie vertieft studiert hat und zum Schluss gekommen ist, dass die mit der Wahl dieser Strategie eingegangenen Risiken seiner persönlichen Risikofähigkeit entsprechen und die Sicherheit der Erfüllung seines Vorsorgezwecke gewährleistet bleibt. Er bestätigt weiter, dass er selbst in der Lage ist, diese Beurteilungen vorzunehmen oder anderenfalls dafür genügende professionelle Unterstützung beigezogen hat.



**Kontaktadresse:**

Schindler Stiftung  
Zugerstrasse 13  
6030 Ebikon  
Telefon +41 41 445 30 11  
Telefax +41 41 445 30 22  
[www.schindler-pk.ch](http://www.schindler-pk.ch)